

215192

I

dublet

SL.

215192

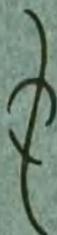
I

STATUT

der Firma

Górnośląskie Zjednoczone Huty
Królewska i Laura

Spółka Akcyjna Górnico-Hutnicza



Katowice 1926



51227 I

STATUT

der Firma

Górnośląskie Zjednoczone Huty
Królewska i Laura

Spółka Akcyjna Górnico-Hutnicza



174

SL 3 d 3 b.

51207
215192

I



Titel I.

Firma, Sitz, Zeitdauer, Gegenstand und Geschäftsjahr des Unternehmens.

§ 1.

Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft.
Sie führt die Firma:

**„Górnośląskie Zjednoczone Huty Królewska i Laura
Spółka Akcyjna Górnico-Hutnicza“.**

Der Sitz der Gesellschaft ist Katowice.

§ 2.

Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht be-
schränkt.

§ 3.

Gegenstand des Unternehmens ist Bergwerks- und
Hüttenbetrieb jeglicher Art, insbesondere die Fortführung
der von der Vereinigten Königs- und Laurahütte Aktien-
gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb in Berlin
bisher in der Republik Polen betriebenen Unternehmungen,
die Beteiligung an anderen Unternehmungen jeglicher
Art, sowie alle damit im Zusammenhange stehenden
Geschäfte.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Interessengemein-
schaftsverträge und ähnliche Verträge mit den in Fusion
begriffenen Firmen „Bismarckhütte“, Wielkie Hajduki,
Katowicka Spółka Akcyjna dla Górnictwa i Hutnictwa,
Katowice (Kattowitzer Aktiengesellschaft für Bergbau

und Eisenhüttenbetrieb, Katowice), Huta Silesia A. G., Paruszowiec bzw. mit der neuen Firma, welche die drei fusionierten Gesellschaften unter der Firma Katowicka Spółka Akcyjna dla Górnictwa i Hutnictwa, Katowice (Kattowitzer Aktiengesellschaft für Bergbau und Eisenhüttenbetrieb, Katowice) übernommen hat, sowie auch mit anderen Unternehmungen abzuschliessen.

Abschluss, Kündigung oder Auflösung solcher Verträge bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung, nicht aber die Abänderung oder Ergänzung derselben.

§ 4.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endigt mit dem 31. 12. 1926.

Titel II.

Grundkapital und Aktien, Bekanntmachungen der Gesellschaft.

§ 5.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 84.000.000 Złoty und ist eingeteilt in 84.000 Aktien zum Nennwert von je 1.000 Złoty.

Die Aktien werden zum Nennbetrage ausgegeben. Sie lauten auf den Inhaber. Die Ausgabe von Sammelaktien ist zulässig. Je 1.000 Zł. Aktien berechtigen in der Generalversammlung zu einer Stimme.

Im Falle der Erhöhung des Grundkapitals ist die Neuausgabe von Aktien zu einem höheren Betrage als dem Nennwerte statthaft.

§ 6.

Die Einziehung von Aktien ist im Wege des Ankaufs aus dem zur Verfügung stehenden bilanzmässig festgestellten Jahresreingewinne zulässig (§ 227 HGB).

§ 7.

Der Aufsichtsrat bestimmt die Form und den Inhalt der Aktien, Interims-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine. Jeder Aktie werden Gewinnanteilscheine für 10 Jahre und ein Erneuerungsschein beigelegt. Die Aktien werden mit den Unterschriften oder dem Faksimile der Unterschriften des Vorstandes und des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreters versehen.

§ 8.

Werden Aktien, Erneuerungs- oder Gewinnanteilscheine derart beschädigt, dass der wesentliche Inhalt und die Unterscheidungsmerkmale noch mit Sicherheit erkennbar sind, so können sie auf Kosten des Antragstellers nach vorheriger Genehmigung des Aufsichtsrates in Ersatzstücke umgetauscht werden.

§ 9.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im „Monitor Polski“. Der Aufsichtsrat kann auch die Veröffentlichung in anderen inländischen sowie in ausländischen Zeitungen anordnen.

Die Bekanntmachungen des Vorstandes werden von dessen Mitgliedern unter der Firma vollzogen.

Die Bekanntmachungen des Aufsichtsrates vollzieht der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter unter der Firma mit dem Zusatz „Der Aufsichtsrat“.

Titel III.

Organisation und Verwaltung der Gesellschaft.

A. Der Vorstand.

§ 10.

Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern. Die Gesellschaft wird durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten. Zur Vertretung ist fernerhin 1 Vorstandsmitglied mit einem Prokuristen befugt. Die Gesellschaft kann auch

durch 2 Prokuristen vertreten werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des ersten Vorstandes, der von den Gründern bestellt wird, werden durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat ist befugt, die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern abzuschliessen. Er bestimmt, aus wieviel Mitgliedern der Vorstand bestehen soll. Zur Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten ist die Genehmigung des Aufsichtsrates erforderlich.

B. Der Aufsichtsrat.

§ 11.

Dem Aufsichtsrate ist ausser den ihm nach dem Gesetze oder nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages zustehenden Rechten namentlich vorbehalten:

1. Die Erteilung von allgemeinen Anweisungen hinsichtlich der Führung der Geschäfte der Gesellschaft an den Vorstand, die Ueberwachung der vom Vorstande getroffenen Anordnungen, die Ermächtigung des Vorsitzenden oder eines anderen Mitgliedes des Aufsichtsrates zur Ausübung dieser Tätigkeit.
2. Die Genehmigung zum Abschluss von Dienstverträgen, sofern dieselben auf die Dauer von mehr als 3 Jahren abgeschlossen werden sollen, oder in denen die Zahlung eines Einkommens von mehr als 12.000 Zl. jährlich vorgesehen ist.
3. Die Genehmigung zur Anschaffung, Veräusserung und Belastung von Grundstücken, Beteiligung an anderen Unternehmungen einschl. des Erwerbes von Aktien oder Geschäftsanteilen anderer Gesellschaften, Errichtung von Zweigniederlassungen, Errichtung von Neubauten und Neuanschaffungen, sofern im einzelnen Falle der Gegenstand des Geschäfts den Wert von 100.000 Zl. übersteigt.

4. Die Prüfung der Jahresrechnungen, Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, sowie der Vorschläge für die Gewinnverteilung.

§ 12.

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates muss die polnische Staatsangehörigkeit besitzen.

Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt jeweilig auf 3 Amtsjahre. Unter Amtsjahr ist der Zeitraum zwischen einer Generalversammlung und dem Schluss der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung zu verstehen. Diese Bestimmungen gelten nur vorbehaltlich der zwingenden Vorschriften des § 243 HGB.

Die wiederholte Wahl eines Aufsichtsratsmitgliedes ist zulässig.

Im Anschluss an jede ordentliche Generalversammlung hält der Aufsichtsrat ohne vorherige Einladung eine Sitzung ab, in welcher der Vorsitzende und dessen Stellvertreter gewählt werden.

Sind bei einer Sitzung der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter nicht anwesend, so wählen die Anwesenden für diese Sitzung den Vorsitzenden.

§ 13.

Die Einladung zur Aufsichtsratssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

Auf Antrag des Vorstandes oder von 3 Mitgliedern des Aufsichtsrates muss der Aufsichtsrat einberufen werden und hat seine Sitzung innerhalb zweier Wochen, beginnend mit dem Tage des Eingangs des Antrages, abzuhalten.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der jeweiligen Aufsichtsratsmitglieder, mindestens jedoch 3 anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst, im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. In dringenden Fällen kann der

Vorsitzende oder dessen Stellvertreter schriftliche oder telegraphische Stimmenabgabe anordnen.

§ 14.

Der Aufsichtsrat bestimmt seine Geschäftsordnung selbst. Er kann zur Erledigung einzelner, von ihm zu bestimmender Angelegenheiten Kommissionen einsetzen, welche aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen müssen.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält neben dem Ersatz für die durch seine Mühewaltung veranlassten Ausgaben eine feste Jahresvergütung von 2.000 Zł., der Vorsitzende des Aufsichtsrates eine solche von 4.000 Zł. Ausserdem erhält der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit die im § 19 dieses Statuts näher bestimmte Tantieme, auf welche jedoch die erhaltenen festen Vergütungen in Anrechnung zu bringen sind. Die Verteilung der Tantiemen unter die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat. Eine etwa zu zahlende Tantiemesteuer trägt die Gesellschaft.

C. Generalversammlung.

§ 15.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im „Monitor Polski“. Zur Einberufung der Generalversammlung ist sowohl der Vorstand wie der Aufsichtsrat befugt.

§ 16.

Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, welche spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung ihre Aktien oder eine Depotbescheinigung der zur Annahme von Hinterlegungen berechtigten Stellen bei der Gesellschaftskasse oder bei anderen in der Bekanntmachung bezeichneten Stellen hinterlegen. Als Legitimation zur Teilnahme dient die Bescheinigung über die Hinterlegung der Aktien.

§ 17.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter. Sind diese Personen an der Führung des Vorsitzes verhindert, so wählt die Generalversammlung aus den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrates ihren Vorsitzenden selbst.

§ 18.

In der Generalversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt.

Titel IV.

Bilanz, Gewinnverteilung und Reservefonds.

§ 19.

Die Aufstellung der Bilanz erfolgt auf Grund der gesetzlichen Vorschriften. Falls auf Grund des Interessengemeinschaftsvertrages oder eines anderen Vertrages mit einer anderen Gesellschaft ein Verhältnis bezüglich der Gewinnverteilung besteht, dann ist auf Grund der unten angeführten Bestimmungen als Gewinn der Reingewinn anzusehen, der auf Grund dieses Vertrages berechnet worden ist.

Der Gewinn entsteht erst dann, wenn die Verpflichtungen aus dem Interessengemeinschaftsvertrage und die Auszahlung der aus diesem Grunde entstehenden Mehr- oder Minderbeträge auf dem Konto der Schuldner und Gläubiger mit dem 31. Dezember durchgeführt wurden.

Von dem bilanzmässig ausgewiesenen Reingewinn sind zunächst 5% solange dem gesetzlichen Reservefonds zuzuweisen, als derselbe nicht 10% des Grundkapitals der Gesellschaft erreicht. Dem gesetzlichen Reservefonds fließen ausserdem diejenigen Beträge zu, die bei einer Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe der Aktien zu einem höheren als dem Nennbetrage erzielt werden.

Nach Abrechnung sämtlicher Abschreibungen, Reservestellungen und sonstigen Rücklagen erhalten von dem verbleibenden Reingewinn:

- a) der Vorstand und die Beamten der Gesellschaft die denselben zustehenden oder bewilligten Tantiemen;
- b) die Aktionäre bis zu 4% des Grundkapitals als Gewinnanteil;
- c) von dem sodann noch verbleibenden Ueberschusse der Aufsichtsrat eine Tantieme von 5%.

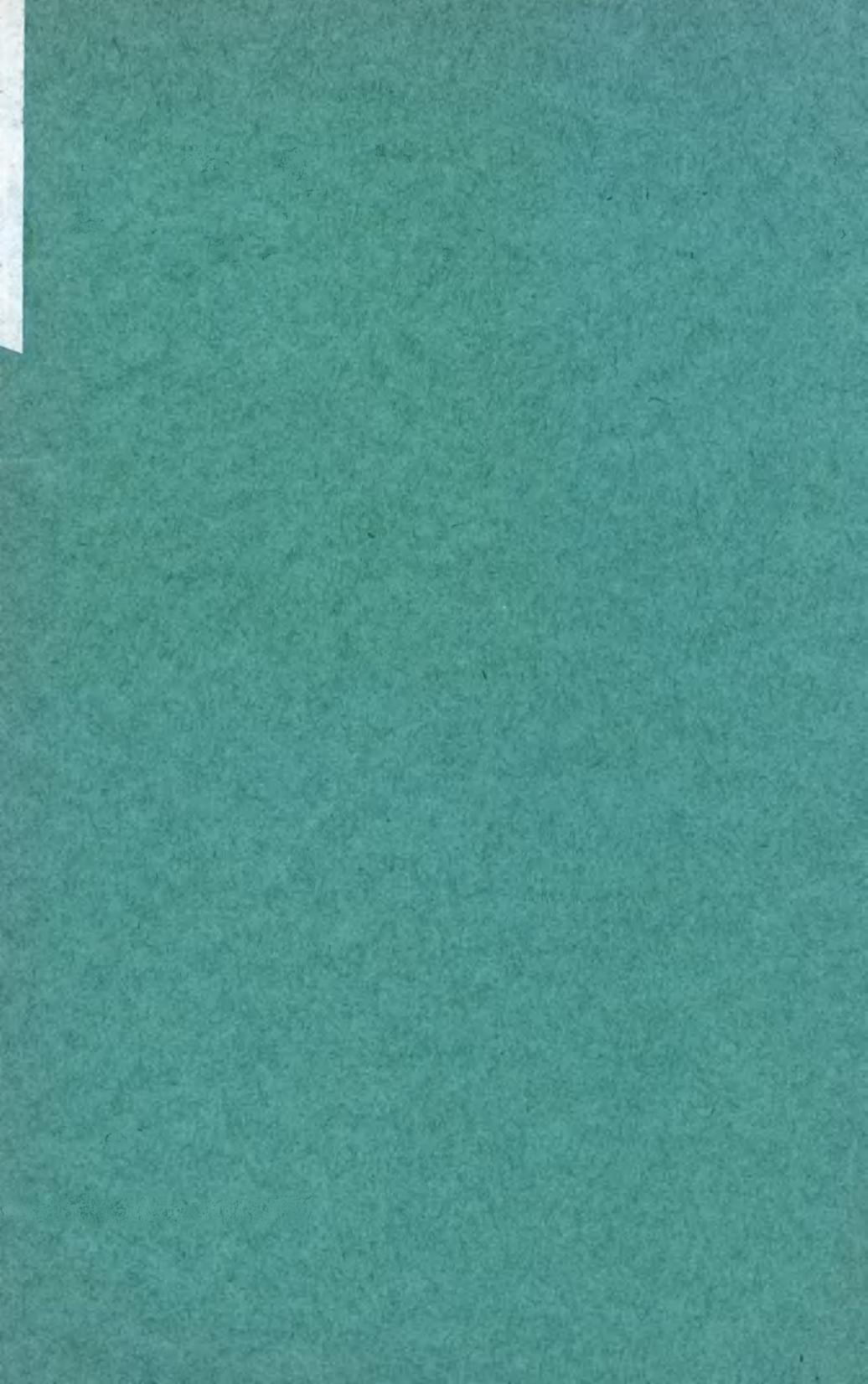
Der Rest des Gewinnes wird, soweit die Generalversammlung nicht anderweitig darüber beschliesst, als weiterer Gewinnanteil an die Aktionäre verteilt.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der evtl. Satzungsänderungen zu formulieren, um sie im Handelsregister eintragen zu können, sobald die Fusion der obengenannten drei Gesellschaften durchgeführt worden ist.

§ 20.

Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Jahresbericht sind innerhalb 6 Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres der Generalversammlung vorzulegen.





doublet

215192

I